

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0897

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	20.10.2022			

Betreff: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Kita-Qualitätsgesetz)

Mitteilungstext:

Das Bundeskabinett hat am 24.08.22 den Gesetzentwurf für das KiTa-Qualitätsgesetz beschlossen (siehe Anlagen).

Das neue Gesetz entwickelt das Gute-Kita-Gesetz weiter. Bislang umfasste das Gute-Kita-Gesetz zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen zur Beitragsentlastung, in die die Bundesländer investieren konnten.

Das KiTa-Qualitätsgesetz legt einen Schwerpunkt auf die Qualität der Kindertagesbetreuung und damit auf sieben vorrangige Handlungsfelder:

1. Bedarfsgerechtes Angebot
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel
3. Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften
4. Starke Leitung
5. Maßnahmen zur kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
6. Sprachliche Bildung
7. Stärkung der Kindertagespflege

Dafür stellt der Bund in den nächsten beiden Jahren insgesamt 4 Mrd. Euro zur Verfügung.

Das Gesetz sieht vor, dass jedes Land mit dem Bund einen Vertrag abschließt, in dem die konkreten Maßnahmen, die das Land ergreifen möchte, sowie deren geplante Finanzierung in einem Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegt werden.

Mit dem Kita-Qualitätsgesetz erfolgt eine stärkere Fokussierung auf die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, indem seit 2019 bereits begonnene Maßnahmen der Länder zur Qualitätsentwicklung und zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen zwar fortgeführt werden können, neue Maßnahmen ab dem 01.01.23 aber ausschließlich solche zur Weiterentwicklung der qualitativen

Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung sein dürfen. Im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes werden somit künftig keine neuen länderspezifischen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beträgen mehr umgesetzt werden können.

Bereits eingeführte Entlastungen sollen aber fortgesetzt werden können, sofern die vom Gesetz vorgegebene Schwerpunktsetzung auf die sieben qualitativen vorrangigen Handlungsfelder sichergestellt ist.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 01.01.23 geplant, sodass Maßnahmen auch nahtlos fortgesetzt werden können.

In Vertretung

Tanja Gapers
Erste Beigeordnete